

schätzt wird. Auch an anderen Stellen könnte man noch ähnliche Bedenken anbringen, und unter diesem Aspekt wird man die Ausweitung des bayerischen Quellenmaterials auf außerbayerische Verhältnisse vielleicht noch skeptischer beurteilen. So wird man bei allem Respekt vor dem großen Wurf, der hier vorgelegt wurde, die weitreichenden Schlußfolgerungen auf eine Gesellschaftsgeschichte des MA nicht in Bausch und Bogen übernehmen können.

K. R.

Heinrich Schmidt, Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland, Niedersächsisches Jb. für LG 49 (1977) S. 1—44, erörtert an Hand der einschlägigen Viten und Translationsberichte die „Mentalitätsreaktionen“ (S. 31) von Adel und bauerlicher Schicht auf die Christianisierung im 8. und 9. Jh. Das Beharren im Heidentum oder der Übertritt zum christlichen Glauben war eine Ausdrucksform des jeweiligen sozialen Selbstverständnisses. Während in der Regel der sächsische Adel seine politische Stellung durch den Übergang zum Christengott und Frankenkönig festigte, erfuhr die bauerliche Schicht das Christentum als materielle und soziale Minderung ihrer Existenz. Der Vf. verwahrt sich dagegen, aus diesen — an sich nicht unbekannten — Tatbeständen „Werturteile über das Christentum ‚an sich‘ ableiten zu wollen“ (S. 40).

Wolfgang Petke

Johannes Schmitt, Untersuchungen zu den liberi homines der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften Reihe III Band 83) Frankfurt a. Main-Bern 1977, Peter Lang-Herbert Lang, 473 S., sFr. 72. — Nachdem die Lehre von den Königsfreien in den letzten Jahren mehrfach heftig kritisiert wurde (zuletzt durch H. K. Schulze, vgl. DA 34,297f.), wird in dieser Trierer Diss. noch einmal das ganze Quellenmaterial ausgebreitet, das zu Aussagen über die Sozialstruktur der frühma. Gesellschaft herangezogen werden muß. Der einleitende Forschungsüberblick, der nach Böckenförde, Müller-Mertens, Irsigler und Wernli durchaus hätte kürzer gefaßt werden können, will besonders die These verdeutlichen, daß sowohl die Gemeinfreienlehre als auch die Königsfreientheorie eine bestimmte Quellenbasis bevorzugten, und zwar die erstere die Stammesrechte und die Kapitularien, und die letztere die Urkunden. Während die Aussagen der normativen Rechtsquellen wegen ihrer programmatischen Grundtendenz nur mit Zurückhaltung und Kritik verwertet werden dürfen, stellen auch die Urkunden nur einen Ausschnitt des tatsächlich vorhandenen gewesenen Rechtslebens dar, und die durch die Urkunden gezeichnete soziale Welt kennt nur Herrschaftsträger und Abhängige. In den methodologischen Vorbemerkungen bereits ist damit ein wichtiger Einwand gegen die Lehre von den Königsfreien begründet. In der anschließenden Analyse der sozialen Stellung der in den Quellen als liberi und ingenui bezeichneten Menschen werden liberi als Besitzer von Allod, als kleine Bauern und als Grundherren, als Vasallen, als Königszinser und als grundherrlich Abhängige in zahlreichen Beispielen vorgestellt. Dabei wird besonders herausgearbeitet, wie schmal die Quellenbasis für viele Behauptungen über die Situation der liberi ist, die als Abhängige von weltlichen Grundherrschaften oder als unabhängige Kleinproduzenten fast gar nicht in unseren Quellen in Erscheinung treten. Für die Frage, ob die liberi — gemäß der Königsfreientheorie — überhaupt keine Verfügung über Allod gehabt haben oder ob — wie Müller-Mertens meint — die kleinen bauerlichen Allodisten den „Archetyp“ der frühma. liberi darstellen, kommt der Vf. zu einer differenzierteren Sicht: zwar sei nachzuweisen, daß liberi Allod besaßen, aber es seien unter diesen Allodeignern ebenso kleine Bauern wie auch Grundherren festzustellen. Gegen die Richtigkeit der Königsfreientheorie spricht auch, daß Vasallen als liberi bezeichnet wurden, wenn auch der Begriff des Vasallen eine sehr große Spann-